

Kurztitel

Rebenverkehrsgesetz 1996

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 418/1996

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

21.08.1996

Außerkrafttretensdatum

19.07.2002

Text**Anforderungen für die Kontrolle von Standardvermehrungsgut**

- § 8. Standardvermehrungsgut hat für die Kontrolle folgende Anforderungen zu erfüllen:
1. es stammt aus sortenechten und sortenreinen Mutterrebenbeständen,
 2. es ist bestimmt
 - a) zur Erzeugung von Pflanzgut oder von Pflanzteilen, die zur Traubenerzeugung dienen, oder
 - b) zur Erzeugung von Trauben und
 3. es erfüllt die Voraussetzungen hinsichtlich des Bestandes und des Vermehrungsgutes, die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung für Standardvermehrungsgut festzulegen hat.